

Verlassen des Schulgeländes

Minderjährige Schülern/innen ist es nicht gestattet, in den Zwischenstunden und in den Pausen das Schulgelände zu verlassen.

Die Klassenlehrer oder die aufsichtführenden Lehrer können diesen Schülern im Einzelfall das Verlassen der Schule gestatten, wenn dies von der Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Die Gestattung kann versagt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

Wir müssen allerdings darauf hinweisen, dass beim Verlassen des Schulgeländes die Aufsichtspflicht der Schule und eine Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden entfallen. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler tragen in diesem Falle ausschließlich die Erziehungsberechtigten.

Bei Nichtvorlage des genannten Antrages müssen sich die Schüler während der Mittagspause und in den Zwischenstunden auf dem Schulgelände bzw. in der Cafeteria aufhalten. Sie verstoßen bei widerrechtlichem Verlassen des Schulgeländes gegen die Schulordnung.

In diesem Zusammenhang müssen wir noch nachdrücklich vermerken, dass es – wegen der Vielzahl der täglichen in unserem Hause anwesenden Schüler – den aufsichtführenden Lehrkräften unmöglich ist zu kontrollieren, welcher Schüler berechtigt ist, das Schulgelände zu verlassen, und welcher Schüler dazu nicht die Genehmigung seiner Erziehungsberechtigten besitzt.